

Zeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 88auG und §§ 1 – 11 8auNVO

1.1 Sondergebiete § 10 BauNVO sh. schriftl. Fests. 1.1.1

2. Maß der baulichen Nutzung . § 9 (1) BBauG und § 16 BauNVC

2.1 Grundflächenzahl 2.2 Nutzungsschablone

• Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 (1) 2 BBauG und §§ 22 und 23 BauWC 3.1 Offene Bauweise sh. schriftl. Fests. 1.2.1

4. Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BBauG

3.2 Baugrenze

4.1 Straßenverkehrsflächen Gehweg Fahrbahr

4.2 Straßenbegrenzungslinie,

5. Grünflächen § 9 (1) 15 BBauG 5.1 Grünflächen

Spielplatz bis 12 Jahre öffentlich Grünfläche als Bestand-

teil von Verkehrsanlagen im Sinne von § 127 (2) 3 BBauG

Arpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Be-pflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) 25 BBauG

6.1 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern § 9 (1) 25 b BBauG

7. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen 7.1 Grenze des räumlichen Geltungs-

7.2 Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

§ 9 (1) 4 und 22 BBauG

Schriftliche Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 8BauG und BauNVO

1.1 Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 88auG

1.1.1 Sondergebiet: Tennis-anlagen wie Spielfelder, Trainingswände sowie § 11 BauNVO Umkleidegebäude, Vereinsheime u. ä.

St

1.2 Bauweise § 9 (1) 2 BBauG

1.2.1 Offene Bauweise gem. Die Gebäude sind als Einzelhäuser § 22 (4) BauNVO zu errichten.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 111 und 112 LBO

2.1 Werbeanlagen § 111 (1) LBO

2.1.1 Werbeanlagen an Werbeanlagen an Gebäuden sind nur Gebäuden zur Darstellung der dort ausgeübten Nutzung zulässig.

2.2 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke § 111 (1) 6 LBO

2.2.1 Außenanlagen Unbebaute Flächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unter-halten.

2.3.1 Genehmigungspflicht der Einfriedigung

Sämtliche Einfriedigungen entlang öffentlicher Straßen sind abweichend von § 89 L8O gemäß § 111 (2) 1 L8O genehmigungspflichtig. 2.3.2 Gestaltung der Ein-friedigung

Einfriedigungen in Form von Maschendraht sind bis zu einer Höhe von 3,0 m zulässig.
Sonstige Einfriedigungen aus Holz sind nur bis zu einer Höhe von 1,20 m

2.4 Ordnungswidrigkeiten § 112 LBO

2.4.1 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den Festsetzungen der hiermit erlassenen örtlichen Bauvor-schriften nach § 111 LBO zuwiderhandelt

RHEIN-NECKAR-KREIS

Maßstab 1:500

Gemeinde Gaiberg

Bebauungsplan
Rechts der Heidelberger Strasse
2. Erweiterung

Rechtsgrundlage

Aufgrund der §§ 1, 2, 2a, 8 und folgende des Bundesbauge-setzes vom 18.8.1976 (BGB1. I S. 2256), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städte-baurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung des Bundesministers für Raumordnung, Bauweser und Städtebau) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGB1. S. 1763) und des § 4 der Gemeindeordnung für Bader Württemberg (GO) in der Fassung vom 22.12.1975 (Ges. BL. 1976 S. 1) in Verbindung mit den §§ 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20.6.72, zuletzt geändert am 12.2.80 (Ges.Bl. 1980 S.116)

Verfahrensvermerke

Der Bürgermeister

Die Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Bekanntmachung am 30.10.81 Der Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan wurde ge-mäß § 2 (1) BBauG ortsüblich bekanntgemacht. Bebauungsplanentwurf
Nach der Burgerbeteiligung und der Anhörung der Träger
öffentlicher Belange hat der Gemeinderat dem Entwurf zu-Offentliche Auslegung am 22.1.82 Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit beigefügter Begründung hat nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer eines Monats gemäß § 2a (6) BBauG ausgelegen is 1,3.82 bis 1.3.82 Eingeschränkte Beteiligung nach § 2 a (7) BBauG

Für die Erarbeitung des Planent wurfes und die Ausarbeitung des INGENIEURBÜRO GERHARD WEESE 6906 Leimen, Im Schilling Leimen, den 19.1.82 y. Wh

Der Bürgermeister